



Neufassung **der** **Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Bothel**

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Samtgemeinderates und die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026 in der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund der Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 vom 25. Mai 2025 sowie aufgrund des Beschlusses des Samtgemeinderates vom 09. September 2025 finden am 13. September 2026 in der Samtgemeinde Bothel die Wahl zum Samtgemeinderat und die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters statt. Ist für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese Wahl am 27. September 2026 statt.

Gemäß §§ 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Wahl des Samtgemeinderates

1.1 Zahl der Abgeordneten (§ 46 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes)

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren beträgt für den Samtgemeinderat 22.

1.2 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

Die Samtgemeinde Bothel (Wahlgebiet) bildet einen Wahlbereich.

1.3 Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG)

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 27 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

1.4 Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9 und 10 NKWG)

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften Wahlberechtigter sind nur gültig, wenn sie auf amtlichen Formblättern geleistet sind. Sie werden auf Anforderung von der Samtgemeindewahlleitung (Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel) kostenfrei ausgegeben.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Wahlbekanntmachung des Landeswahlleiters sind Unterstützungsunterschriften Wahlberechtigter für folgende Parteien und Wählergruppen gemäß § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Bürgerliste Samtgemeinde Bothel – Deine Meinung zählt! (BLM)
- Bürgerliste „Klima, Gesundheit, Soziales“ Samtgemeinde Bothel

1.5 Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Samtgemeinderates sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch bis Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr**, bei mir in 27386 Bothel, Horstweg 17 (Rathaus), Zimmer 27, einzureichen.

2. Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

2.1 Wahlvorschlag (§ 45 d Abs. 2 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

2.2 Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 45 d Abs. 3 und 4 NKWG)

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich von mindestens 63 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften Wahlberechtigter sind nur gültig, wenn sie auf

amtlichen Formblättern geleistet sind. Sie werden auf Anforderung von der Samtgemeindewahlleitung (Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel) kostenfrei ausgegeben. Unterstützungsunterschriften Wahlberechtigter sind für Wahlvorschläge der unter Ziffer 1.4 dieser Bekanntmachung aufgeführten Parteien und Wählergruppen nicht erforderlich; zudem sind ebenfalls Unterstützungsunterschriften für den bisherigen Amtsinhaber nicht erforderlich.

2.3 Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch bis Montag, 06. Juli 2026, 18.00 Uhr**, bei mir in 27386 Bothel, Horstweg 17 (Rathaus), Zimmer 27, einzureichen.

3. Allgemeine Regelungen

3.1 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45 d Abs. 2 NKWG).

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff., § 45 d NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 (Wahlvorschlag für die Vertretung) bzw. nach dem Muster der Anlage 5 a (Wahlvorschlag für die Direktwahl) nach § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

3.2 Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 NKWG)

Die nicht unter Ziffer 1.4 dieser Bekanntmachung aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 13. September 2026 teilnehmen wollen, haben dies dem Niedersächsischen Landeswahlleiter (Schiffgraben 12, 30159 Hannover) **bis zum 15. Juni 2026** anzuzeigen.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Samtgemeinderates und die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026 in der Samtgemeinde Bothel vom 15.04.2026.

Bothel, 07.05.2026

Samtgemeinde Bothel
Die Samtgemeindewahlleiterin

gez. Bassen